

Montag den 19. Jänner 1874.

Nr. 593.

Rundmachung.

Nach den gepflogenen Erhebungen tritt die Blatternepidemie in Laibach, nachdem sie bereits kurze Zeit in Abnahme begriffen war, seit den letzten Tagen in rapider Weise mit noch größerer Heftigkeit auf und breitet sich in allen Stadttheilen derart aus, daß zur Vorbeugung und Hintanhaltung der damit verbundenen Gefahren die umfassendsten Vorsichtsmaßregeln aufgeboten werden müssen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der genannten Epidemie läßt sich auch der Zeitpunkt ihrer Abnahme nicht wahrnehmen, um darnach den Termin zur unbedenklichen Wiederaufnahme des Schulbesuches näher bestimmen zu können.

In Anbetracht der im Gegenstande obwaltenden dringenden sanitären Rücksichten und sohin zur möglichsten Wahrung und Schonung der Schuljugend vor dem gefährdrohenden Umsichgreifen der Blatternepidemie finde ich die mit meinem Erlasse vom 31. Dezember 1873, Z. 3494, bis 21. Jänner d. J. angeordnete Verlängerung der Einstellung des Schulbesuches an allen öffentlichen und Privatschulen in Laibach hiemit bis auf weiteres mit dem Beifügen auszudehnen, daß der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Schulbesuches bei Abnahme der Epidemie sofort öffentlich bekannt gegeben werden wird. Was hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Laibach, am 18. Jänner 1874.

Der k. k. Landespräsident:
Auerperg m. p.

(22—1) Nr. 321.

Sommerlehrcurs für Hebammen.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Sommerlehrcurs für Hebammen mit deutscher Unterrichtssprache am 1. März 1874, zu welchem jede Schülerin, welche die vorgeschriebene Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus dem Kronlande Krain, welche sich um die in diesem Sommersemester zu verleihenden systemisirten sechs Studienfondsstipendien von 52 fl. 50 kr. ö. W. sammt der normalmäßigen Vergütung für die Her- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben beabsichtigen, haben ihre diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde zuverlässig

bis zum 15. Februar d. J.

bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens in deutscher Sprache unkundigen Bewerberinnen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 8. Jänner 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(18—2) Nr. 6.

Referentenstellen.

Bei den k. k. Bezirksschätzungscommissionen Stein und Pittai sind die Stellen des ökonomischen Referenten je mit dem Taggelde von vier Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre nach § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Grundsteuerregelung instruierten Gesuche

bis Ende Jänner 1874

bei dieser Grundsteuerlandescommission im gehörigen Wege überreichen.

Laibach, am 12. Jänner 1874.

(20—1)

Concursauschreibung.

wegen Wiederbesetzung einer Kanzleioffizialsstelle beim landschaftlichen Hilfsamte.

Bei der landschaftlichen Hilfskanzlei ist eine Kanzleioffizialsstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl. mit dem Rechte auf Quinquennalzulagen von 50 fl. nach je fünf im landschaftlichen Dienste zur Zufriedenheit zugebrachten Dienstjahren verbunden ist; alle Quinquennalzulagen zusammen dürfen jedoch 300 fl. nicht übersteigen und werden dieselben in die Ruhegebühr nicht einbezogen.

Bewerber um diesen Dienstposten müssen großjährig und österreichische Staatsbürger von unbescholtenem Lebenswandel und tadellosem Charakter sein; sie haben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem landschaftlichen Beamten verwandt oder verschwägert sind. Ferner haben sie nachzuweisen, daß sie wenigstens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge beendet haben und daß sie der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, wie auch ihre bisherige Verwendung und Eigenschaften bis zur gegenwärtigen Zeit. Ein sehr wesentliches Erfordernis für diesen Dienstposten ist eine geläufige, reine und leserliche Handschrift. — Bei sonst gleichen Verhältnissen werden jene Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche sich auch Fertigkeit in der Stenographie eigen gemacht haben. Bemerkt wird noch, daß für die landschaftlichen Beamten und Diener und für deren Witwen dieselben Pensionsnormen Giltigkeit haben, wie für Staatsbeamte, und daß die anrechenbare Staatsdienstzeit in den Landesdienst eingezählt wird.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche, wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihren Amtsvorstand, sonst aber unmittelbar

bis 15. Februar 1874

beim krainischen Landesauschusse einbringen.

(585—3)

Nr. 16796.

Rundmachung.

Correspondenzen nach Ceylon, den englischen Besitzungen in Hinter-Indien und den englischen Besitzungen in China können vom 1. Jänner 1874 ab bis zum Bestimmungsorte frankiert oder unfrankiert abgesendet werden. — Diese Correspondenzen unterliegen denselben Taxen und Versendungsbedingungen wie die Correspondenzen nach Vorder-Indien.

Correspondenzen nach den französischen, niederländischen, portugiesischen und spanischen Besitzungen in Vorder- und Hinter-Indien, ferner jene nach China, mit Ausschluß der englischen Besitzungen, endlich Correspondenzen nach Japan, Anam, Birma und Siam müssen dagegen noch fernerhin unter Beibehaltung der bisherigen Taxen bis zum überseeischen Auslieferungshafen frankiert werden.

Correspondenzen nach Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, West-Australien, Queensland und Victoria unterliegen vom 1. Jänner 1874 ab denselben Taxen und Versendungsbedingungen wie Correspondenzen nach Vorder-Indien, jedoch müssen die Correspondenzen nach Victoria bis zum Bestimmungsorte frankiert werden.

Correspondenzen nach Süd-Australien und Tasmanien oder Van-Diemens-Land dagegen werden auch künftighin wie bisher behandelt und taxiert.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 9. I. M., Z. 41300, in Kenntniss gesetzt.

Triest, am 29. Dezember 1873.

A. k. Postdirection.

Nr. 282.

(17—2)

Concurs-Auschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Idria ist eine Dienersstelle mit dem Jahresgehälter von 300 fl. und eventuell von nur 250 fl., jedoch mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl. nebst der Activitätszulage von 25 Prozent des Jahresgehaltes, dem Bezüge der Amtskleidung und nach Thunlichkeit auch mit dem Genuße einer freien Wohnung im Amtsgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

gerechnet vom 24. Jänner, somit

bis 21. Februar 1874,

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniss der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufträgen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 12. Jänner 1874.

A. k. Landesgerichts-Präsidium.

(24—1)

Nr. 353.

Rundmachung.

Da in Folge der am 4. d. Mts. zu Silberdorf, Gemeinde St. Michael Stopič, am 8. d. Mts. im Markte Seisenberg und am 14. d. Mts. in der Stadt Rudolfswerth und in der Ortschaft Gotendorf, Gemeinde St. Michael Stopič abgehaltenen Schlußrevisionen die Kinderpest als erloschen erklärt wird, so werden alle Verkehrsbeschränkungen in den vorerwähnten Ortschaften aufgelassen.

Nachdem die Stadt Rudolfswerth, sowie die Gemeinde Seisenberg und St. Michael-Stopič in den Seuchengrenzbezirk einbezogen sind, so bleiben die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom Juni 1868 R. G. B. Nr. 118, noch in voller Wirksamkeit.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 14. Jänner 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Gfel.

(9—3)

Nr. 5.

Concursauschreibung für Lehrerstellen.

Zur Besetzung der nachstehenden vacanten Lehrerstellen an den diesbezirklichen Volksschulen, als:

in Großschiz mit dem Jahresgehälter von 400 fl.				
„ Reifnitz	„	„	„	600 „
„ Soderstschiz	„	„	„	400 „
„ Raserbach	„	„	„	500 „
„ Morobiz	„	„	„	450 „
„ Ebenthal	„	„	„	450 „
„ Unterlag	„	„	„	450 „
und endlich				
„ Stalzers	„	„	„	500 „

wird hiemit wiederholt der Concurs

bis zum 17. Februar 1874

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Posten ihre documentierten Gesuche eventuell durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde an die betreffenden Ortschaftsschulbehörden überreichen mögen.

k. k. Bezirksschulrath Gottschee, am 5ten Jänner 1874.